



## Präambel

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und im generischen Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „St- Urbanus Schützenbruderschaft Birgden 1715 e.V.“, Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Geilenkirchen unter der Nr. VR 60136 eingetragen und hat seinen Sitz in 52538 Gangelt-Birgden.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Urbanus Birgden oder deren Rechtsnachfolgerin.

## §2 Wesen und Aufgaben

Die St. Urbanus Schützenbruderschaft - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
  - Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Geschwisterlichkeit.
  - Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
  - Gestaltung echter geschwisterlicher Geselligkeit.
  - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
  - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - tätige Nachbarschaftshilfe,
  - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, wie Heimat- und Schützenfeste und vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen,
  - Schießsports und des historischen Fahnenschwenkens,
  - Heimatpflege und Pflege des heimatlichen Brauchtums,
  - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
  - Pflege der Spielmanns- und Tambourcorps-Musik.
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
  - der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
  - dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen wie Vogelschuss, Patrozinium, Kirmesfeierlichkeiten, Heimat- und Schützenfeste.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Urbanus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
    - Fahنشwenken,
    - Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,
    - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtums-Veranstaltungen und Festumzügen.
  - b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
    - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
  - c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Aufzügen, Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
    - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des S 68 Nr. 7 AO,
    - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
  - d) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
    - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
  - e) Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
    - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des S 7 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII),
    - Durchführung von Jugendbegegnungen,
    - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
  - f) Förderung der Völkerverständigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der
    - Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
    - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
  - g) Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
    - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
    - Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-s Ordens- und Schwesterngräber
    - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
  - h) Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - die Durchführung von caritativen Aktionen,
    - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von S 53 AO gegeben sein.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Schützenbruderschaft können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage I und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen
3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen.
4. Das Gesuch um Aufnahme der Mitglieder ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten/Brudermeister zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Noch ausstehende Beiträge sind spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet, mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher ein rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
8. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

## §5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Vereinsordnung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen. Über die Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind angehalten, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.
2. An kirchlichen Veranstaltungen, zu denen die Bruderschaft einlädt, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen die Mitglieder in Uniform teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat, sofern es in der Vereinsordnung nicht anders bestimmt ist, das Recht an dem Königsschießen teilzunehmen
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, pfleglich mit den vereinseigenen Sachen und Anlagen umzugehen und sich an den Erhalt der Anlagen und der Immobilien der Schützenbruderschaft aktiv zu beteiligen.

## §6 Jungschützen

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Satzung der Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind sie nicht stimmberechtigt, außer bei der Wahl der Jungschützenmeister. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind sie vollberechtigte Mitglieder. Sie können auf Wunsch bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in der Jungschützenabteilung bleiben. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt ausüben. Die Beiträge werden in der Vereinsordnung festgelegt. Jungschützen können, nach den gesetzlichen Vorgaben am Schießsport teilnehmen.

## §7 Ehrenschiützen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Die Kriterien für die Ehrenschiützen und die Ehrenmitgliedschaft werden in der Vereinsordnung festgelegt.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch einen Förderbeitrag die Ziele der St. Urbanus Schützenbruderschaft unterstützen, aber keine Mitgliedsrechte und Pflichten haben.

## §8 Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die nicht in Birgden wohnen. Die Kriterien für auswärtige Mitgliedschaften werden in der Vereinsordnung festgelegt.

## §9 Organe der St. Urbanus Schützenbruderschaft

Organe der St. Urbanus Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §10 Mitgliederversammlung

Halbjährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Präsidenten/Brudermeister beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich oder digital unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Hierbei ist vom Vorstand sicherzustellen, dass jedes Mitglied eine Einladung in einer der vorher erwähnten Formen erhält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

## §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

Abs. I:

1. Wahl des Vorstandes, der Offiziere, der Fähnriche und von zwei Kassenprüfern
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Die Beschlussfassung über die Vereinsordnung, deren Änderung oder Aufhebung
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung der Bruderschaft
9. Beitritt zu anderen juristischen Personen, wie z.B. Vereine, Organisationen.

Abs. II:

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach dieser Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut. Änderungen der Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Abs. III:

Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Präsidenten/Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## §12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident/Brudermeister
2. stellvertretender Präsident/Brudermeister
3. Kassierer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter)
4. Geschäftsführer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter)
5. Hauptmann (im Falle der Verhinderung der Oberleutnant)
6. Schießmeister (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter)
7. Jungschützenmeister (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter)

8. Schießstandwart (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter)
9. Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:
  - a) Der geistliche Präses, der Pfarrer der Pfarre St. Urbanus in Birgden oder ein von ihm zu benennender Geistlicher.
  - b) Der Dekanatsbundesmeister (Bezirksbundesmeister) sofern er Mitglied der St. Urbanus Schützenbruderschaft ist.
  - c) Der amtierende König
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass zur Unterstützung des Vorstands weitere Personen als Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich gewählt werden.
11. Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von S 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Präsident/ Brudermeister, stellvertretender Präsident/ Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von §2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.
12. Zum Schießmeister darf nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiter-Qualifikation ist. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der im Schießstand gelagerten Waffen sowie an anderen Orten gelagerter vereinseigener Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports.
13. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Stellvertreter in das Amt auf und ist bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Aufgabenbereich zuständig und verantwortlich. In der dann folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
14. Die Vorstandswahlen erfolgen im Turnus von zwei Jahren, wobei nach Ablauf der ersten zwei Jahre die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, Offiziere und Fähnriche und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Stellvertreter zur Neuwahl stehen.

## §13 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Präsident / Brudermeister, der stellvertretende Präsident / Brudermeister, der Kassierer, der Geschäftsführer und der Schießmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des S 26 BGB.
2. Je drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von drei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
4. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## §14 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Beschlussfassung über Ausschlussanträge
6. Verwaltung und Überwachung des Schützenheimes und der Schießanlagen
7. Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten / Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten / Brudermeister einberufen und geleitet. Die Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / Brudermeister oder im Falle seiner Verhinderung der stellv. Präsident / Brudermeister den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Präsidenten / Brudermeister oder, bei Verhinderung, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## §15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden im Vorstand bestimmt und in der Vereinsordnung festgelegt.

## §16 Ausgabenwirtschaft und Verwaltung

In der Ausgabenwirtschaft kann der Vorstand im Einzelfall verfügen. Der mit Erlaubnis der Gemeinde Gangelt und dem Leiter der Grundschule errichtete Vogelschießstand am Schießstand ist Eigentum der Schützenbruderschaft und wird ausschließlich durch diese genutzt. Eine Nutzung durch Andere bedarf der Genehmigung der Schützenbruderschaft, vertreten durch den Vorstand. Die Schützenbruderschaft hat auf dem Grundstück der Gemeinde Gangelt, in der Gemarkung Birgden, Flur 14, Flurstück 98, ein Schützenheim mit Schießstand und weiteren Anbauten in Eigenleistung errichtet. Durch einen Pachtvertrag mit der Gemeinde Gangelt, auf längstens 99 Jahre, wird die Anlage ausschließlich von der Schützenbruderschaft verwaltet und als Eigentümer genutzt. Ohne Genehmigung der Schützenbruderschaft, vertreten durch den Vorstand, ist eine Nutzung nicht gestattet.

## §17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach S 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach S 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach S 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins, die vom der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## §18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr sind zwei Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

## §19 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft führt in jedem Jahr eine Frühkirmes und eine Herbstkirmes durch. Es werden, nach altem Brauch, der Pfarrer, als geistlicher Präses, zur Messe und der König zur Königsehrung abgeholt. Dasselbe gilt für Heimat- und Schützenfeste. Einmal jährlich wird der Königsvogelschuss, möglichst am Christi Himmelfahrtstag, durchgeführt. Dort wird der König für das laufende Jahr ermittelt. Die Königswürde erringt das Mitglied, bei dessen zuletzt abgegebenem Schuss das letzte sichtbare Stück vom Königsvogel von der Halterung des Vogels fällt. Der Schützenkönig soll der Bruderschaft ein Vorbild sein. Durch seine Würde als Repräsentant der Bruderschaft beeinflusst er somit das Vereinsleben derselben. Jeder König hat traditionsgemäß zum Königssilber eine Plakette zu stiften. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem König sein jährliches Königsgeld zu zahlen. Die Höhe wird in der Vereinsordnung festgelegt.

## §20 Kirchliche Veranstaltungen

Die Mitglieder der Schützenbruderschaft beteiligen sich, in Absprache mit dem Pfarrer, in Uniform und mit Fahnen an größere Festen, wie z.B. die feierliche Abholung eines Bischofs, die Einführung eines neuen Pfarrers, Prozessionen, dem Volkstrauertag oder auf besondere Einladung. Bei jeder Kirmes sollte die Schützenbruderschaft möglichst zwei Messen halten. Eine für die lebenden und verstorbenen Mitglieder und die andere für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde. Bei den Gottesdiensten sollen die Fahnen am Altar aufgestellt werden.

Die Schützenbruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise aller Mitglieder. Die Teilnahme am Begräbnis eines Mitgliedes wird in der Vereinsordnung geregelt. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre und darüber hinaus.

## § 21 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahenschwenken.

## §22 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Pflichten als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## §23 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Schützenbruderschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## §24 Vereinsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Vereinsordnung. Über die Änderung von Teilen oder Aufhebung der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## §25 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die kath. Kirchengemeinde St. Urbanus in Birgden, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Birgden mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

## §26 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## §27 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung

- des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
  3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
  4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
  5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
  6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach S 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
  7. Alle Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass sie als Würdenträger des Vereins oder bei Ehrungen, besonderen Veröffentlichungen mit Namen und Foto zustimmen.
  8. Einwände oder Widerrufe gegen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten oder Fotos haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

## §28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der St. Urbanus Schützenbruderschaft 1715 e. V. am XX.XX.XXXX in Birgden beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Birgden, den XX.XX.XXXX**

**Brüchert, Peters, Remarque, XXX (gesetzlicher Vorstand)**

### Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

### Anlage 2

